

ATLAS-Ausfuhr

Release-Änderungen 2.2

Bereits vor dem Pflichttermin für das Release ATLAS Ausfuhr (AES) 2.1 zum 01.02.2013 waren vonseiten der Zollverwaltung die ersten Veröffentlichungen für das neue Release 2.2 verfügbar. Während die Zollverwaltung ihre Systeme schon am 20.04.2013 vom ATLAS Ausfuhr (AES) Release 2.1.2 auf das Release 2.2.1 umgestellt hat, haben die Wirtschaftsbeteiligten voraussichtlich bis zum 27.04.2014 Zeit für die Umstellung.

Eine wesentliche Änderung in ATLAS 2.2 betrifft das Nachforschungsersuchen – dieses kann nun auch durch den Wirtschaftsbeteiligten (nachfolgend: Teilnehmer) selbst eröffnet werden. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Änderungen und Neuerungen im Bereich der Nachrichtenkommunikation zwischen Teilnehmer und Ausfuhrzollstelle vorgestellt.

Technisch-fachliche Dokumentation des neuen Release

Für grundsätzliche Informationen zum Nachrichtenaustausch, zu den Nachrichtenabläufen und zu den Teilnahmevorschriften am ATLAS-Verfahren veröffentlicht die Bundesfinanzdirektion Nord auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung (www.zoll.de) das „Merkblatt für Teilnehmer“. Ebenso erstellt sie die „Verfahrensanweisung ATLAS“, in welcher das ATLAS-Verfahren geregelt ist.

Darüber hinaus sind die „ATLAS-Teilnehmerinformationen“ des zentralen IT-Dienstleisters der Bundesfinanzverwaltung ZIVIT (Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik) zu beachten. Diese enthalten fachliche und entwicklungsbezogene Informationen zu einem neuen sowie einem bestehenden ATLAS-Release.

Grundlage für die Analyse und Programmierung der fachlichen und technischen Anforderungen eines neuen ATLAS-Release für eine Teilnehmersoftware ist insbesondere das „EDIFACT-Implementierungshandbuch“ (IHB) der Zollverwal-



Voraussichtlich am 01.04.2014 müssen alle Teilnehmer auf ATLAS 2.2 umgestellt haben.

tung. Es beschreibt u. a. detailliert jede EDIFACT-Nachricht und beinhaltet ein Berichtigungsschreiben mit den Änderungen. Es ist ebenfalls auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung verfügbar.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Wer in den letzten Monaten die Teilnehmerinformationen aufmerksam gelesen hat, dürfte festgestellt haben, dass ein großer Teil der für das AES Release 2.2 angekündigten Änderungen auch rückwirkend für das AES Release 2.1 gültig wurde. Wie oben erwähnt, wurden die Systeme aufseiten der Zollverwaltung bereits am 20.04.2013 auf das neue Release ATLAS 2.2 umgestellt. Das Ende der

weichen Migration, wenn alle Teilnehmer auf ATLAS 2.2 umgestellt sein müssen, ist aber voraussichtlich erst der 27.04.2014.

Es gibt somit eine Übergangsphase von über einem Jahr, in der aufseiten der Zollverwaltung Nachrichten in beiden Formaten (2.1 und 2.2) unterstützt werden müssen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die beiden Release-Stände nicht zu sehr voneinander abweichen sollten. Gerade Anpassungen, die auf Grundlage gesetzlicher oder rechtlicher Änderungen erforderlich sind, müssen für die Wirtschaftsbeteiligten rechtzeitig verfügbar sein. Ebenso profitieren die Wirtschaftsbeteiligten von Anpassungen, die von den Wirtschaftsunternehmen als Verbesserungen an die Zollverwaltung herangetragen und entsprechend umgesetzt wurden.

Ein Teil der Änderungen bewirkt eine noch stärkere IT-Integration, d. h., Abläufe, die bisher nicht IT-gestützt erfolgten, können nun mittels elektronischem Nachrichtenaustausch angestoßen werden, wie z. B. die elektronische Mitteilung einer Kontrollmaßnahme.

IT-Integration

Erweiterung des Nachforschungersuchens:

Beim Nachforschungersuchen nach Artikel 796da ZK-DVO – auch bekannt als Follow-up mit der Nachricht E_EXP_FUP – wird es zwei wesentliche Neuerungen geben:

- die Aufforderung zur Vorlage eines Alternativnachweises, und die
- Eröffnung des Nachforschungersuchens auch durch den Teilnehmer.

Aufforderung zur Vorlage eines Alternativnachweises:

Mit dem Release 2.2 besteht für die Ausfuhrzollstelle die Möglichkeit, mit einer zweiten Nachforschung „Anfrage zum Alternativnachweis“ (E_EXP_FUP) beim Teilnehmer einen Alternativnachweis anzufordern. Von dieser Anfrage wird die Ausfuhrzollstelle stets dann Gebrauch machen, wenn die Ausfuhranmeldung zollseitig mit dem Status „Klärung widersprüchlich“ versehen wurde. Dieser Status wird in all den Fällen erreicht, in denen der Teilnehmer keinen Alternativnachweis vorliegen hat und die entsprechende Ausgangszollstelle innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt der Antwort auf die Nachforschung den Ausgang der Ware nicht bestätigen konnte.

Mit der „Anfrage zum Alternativnachweis“ wird dem Teilnehmer per Datum eine – gemäß Verfahrensweisung 14-tägige – Frist zur spätesten Vorlage eines entsprechenden Alternativnachweises gesetzt. Legt der Teilnehmer innerhalb dieser Frist einen zollseitig anerkannten Alternativnachweis vor, so erhält er den Ausgangsvermerk (AgV). Wird jedoch der Alternativnachweis zollseitig nicht anerkannt oder kann der

Teilnehmer keinen Nachweis vorlegen, dann wird der Ausfuhrvorgang seitens der Ausfuhrzollstelle nach Fristende automatisch als ungültig erklärt.

Hinweis:

Sobald dem Teilnehmer bekannt ist, dass die Ausfuhr der Ware nicht erfolgen wird, sollte er einen Antrag auf Stornierung/Ungültigkeit an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermitteln.

Eröffnung des Nachforschungersuchens auch durch Teilnehmer:

Bisher konnte das Nachforschungersuchen lediglich durch die Zollbehörden eröffnet werden. Nun besteht für die Teilnehmer einmalig pro Ausfuhrvorgang auch die Möglichkeit, das Nachforschungersuchen zu einem früheren Zeitpunkt selbst einzuleiten. Allerdings muss hierfür der Ausgang der Ware bereits erfolgt sein, der Ausfuhrvorgang darf sich nicht in einem Endstatus befinden und das Überlassungsdatum des Ausfuhrvorgangs muss mindestens 70 Tage in der Vergangenheit liegen.

Das Nachforschungersuchen durch den Teilnehmer wird mit der Nachricht E_EXP_EXT (Informationen zum Ausgang), welche bisher für die Beantwortung einer E_EXP_FUP angewendet wurde, gestartet. Neben dem Datum des Ausgangs und der tatsächlichen Ausgangszollstelle ist als Art des Ausgangs zwingend der Wert „3“ (Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt nicht vor) anzugeben. Das Nachforschungersuchen wird daraufhin zollseitig automatisiert weiter geführt.

Mitteilung einer Kontrollmaßnahme:

Die Ausfuhrzollstelle hat die Möglichkeit, vor der Überlassung einer Ausfuhranmeldung eine Kontrollmaßnahme durchzuführen. Die Mitteilung über eine Kontrollmaßnahme an den Teilnehmer erfolgte bisher i. d. R. mit Mitteln der Bürokommunikation. Künftig ist die Ausfuhrzollstelle in der Lage, dem Teilnehmer zollseitige Kontrollmaßnahmen elektronisch mittels der neuen Nachricht „Kontrollmaßnahme zur Ausfuhr“ (E_EXP_CTL) anzukündigen. Diese Nachricht beinhaltet im Wesentlichen folgende Felder:

AES-Release-Änderungen im Überblick

IT-Integration:

- Erweiterung des Nachforschungersuchens
- Mitteilung einer Kontrollmaßnahme
- Nachträgliche Ungültigerklärung*
- Mitteilung der Ablösung uAM an direkten Vertreter der uAM*

Vereinfachungen/Erweiterungen:

- Weitgehende Freistellung von der Pflicht zur Angabe des Endverwenders*
- Wiederausfuhr mit monatlicher Sammelanmeldung*
- Konsolidierung von Empfänger- und Endverwenderdaten*
- Umsetzung der geänderten Anforderungen an Bedarfslieferungen*
- Zulassung der A7-Bewilligung für die Nutzung durch einen direkten Vertreter*
- Führende Art des Geschäfts zulässig*

Einschränkungen:

- Neue Plausibilitätsprüfungen in Bewilligungen (Wieder-Ausfuhr)*
- Zeitraum Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes*
- Rohmassenangaben*

Besonderheiten für Niederlassungen:

- Umstellung nicht rechtsfähiger Unternehmenseinheiten auf Niederlassungsnummern

Bei den zollseitig bereits für AES Release 2.1 umgesetzten Änderungen – in der Tabelle mit * gekennzeichnet – ist nicht gewährleistet, dass alle bereits umgesetzten Änderungen in jeder Teilnehmersoftware verfügbar sind, da teilweise eine Nachzertifizierung innerhalb des aktuellen Releases erforderlich ist.

- Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der angeordneten Kontrollmaßnahme,
- Art der Kontrollmaßnahme (Beschau, Vorlage von Dokumenten oder Röntgen),
- Vermerk zur Art der Beschau,
- Name des Zollsachbearbeiters.

Der Teilnehmer hat wie gewohnt die Kontrollmaßnahmen entsprechend zu unterstützen, z. B. durch die Bereitstellung der Ware für eine Beschau. Die Entscheidung zur Überlassung der Ware obliegt in diesem Fall dem Bearbeiter der Ausfuhrzollstelle. Eine Überlassung erfolgt in diesem Fall nur manuell, nicht automatisiert.

Nachträgliche Ungültigerklärung:

Gelegentlich kann der Fall eintreten, dass ein Ausgangsvermerk für eine Ausfuhranmeldung erzeugt wird, obwohl die angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich nicht – oder zumindest nicht mit dieser Ausfuhranmeldung – verlassen haben. Wenn sich die Waren tatsächlich noch im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden, kann nun auch für eine erledigte Ausfuhranmeldung bis zu einem Jahr nach Erledigung eine Nachricht „E_EXP_CAN“ gesendet und somit die Ausfuhranmeldung in den Status „Ungül-

tig“ überführt werden. Davon ausgenommen sind jedoch Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Ausfuhrerstattung (Anmeldart „AE“) sowie Ausfuhranmeldungen, die durch eine nachträgliche AM zur Korrektur ersetzt wurden.

Der Teilnehmer sollte bei einer nachträglichen Ungültigerklärung allerdings Folgendes beachten:

- Eine statistische Korrekturmeldung auf amtlichem Vordruck ist nicht mehr erforderlich, da automatisiert eine Entwertungsnachricht N_EXN_CAN an DESTATIS übermittelt wird.
- Korrekturen von Vorverfahren, z. B. Zolllager, sind weiterhin separat zu veranlassen.
- Rückbuchungen von abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigungen sind weiterhin manuell durch die Ausfuhrzollstelle vorzunehmen, da keine automatisierte Korrektur erfolgt.

Mitteilung der Ablösung uAM an direkten Vertreter der uAM:

Nach der fehlerfreien Übermittlung einer ergänzenden/ersetzenden Anmeldung (eAM) erhält der Anmelder als Antwort eine Statusnachricht. Erstellt ein direkter Vertreter eine unvollständige Ausfuhranmeldung

(uAM), wird dieser nun ebenfalls mit einer Statusnachricht informiert, sobald die uAM durch eine eAM abgelöst wurde.

Vereinfachungen/ Erweiterungen

Weitgehende Freistellung von der Pflicht zur Angabe des Endverwenders:

Mit ATLAS 2.1 wurden neue Datenfelder zur Angabe des Endverwenders aufgenommen. Hierbei war es erforderlich, bei Lieferungen in den Iran oder bei Nutzung von BAFA-Genehmigungen ebenfalls Angaben zum Endverwender anzugeben – entweder durch Angabe der Adressatenkonstellation „0“ (Endverwender ist Empfänger) oder „1“ (Endverwender ist nicht Empfänger).

Im zweiten Fall musste zusätzlich der außenwirtschaftliche Endverwender, der vom zollrechtlichen Empfänger abweicht, übermittelt werden. Die Zollverwaltung hat zum 20.07.2013 die Anforderungen zur Angabe des Endverwenders reduziert. Somit ist eine Angabe nur noch bei der Nutzung von Einzelausfuhrgenehmigungen des BAFA (Ausnahme: Einzel-AGs zur vorübergehenden Ausfuhr) und Lieferungen, die EU-Sanktionsvorschriften unterliegen (derzeit betrifft das nur Lieferungen in den Iran) erforderlich.

In allen anderen Fällen ist eine Angabe zum Endverwender nicht mehr erforderlich. Um diesen Sachverhalt darzustellen, wurde der Code „2“ der Adressatenkonstellation von „Endverwender ist nicht bekannt“ in „Endverwender ist nicht erforderlich anzugeben“ geändert. Konsequenterweise wurden auch die textuellen Angaben im IHB zur grundsätzlichen Angabe zum Endverwender gestrichen.

Wiederausfuhr mit monatlicher Sammelanmeldung mSA:

Um eine monatliche Sammelanmeldung zu erstellen, muss diese Vereinfachung in der Bewilligung zum Zugelassenen Ausfuhrer vermerkt sein. Ist die Vereinfachung bewilligt, kann für die monatliche Sammelanmeldung nun auch die Wiederausfuhr (Verfahrenscode „31“) bewilligt werden.



© foxaon - fotolia.com

Ein Teil des ATLAS-Release 2.2 bewirkt eine noch stärkere IT-Integration.

»Im Großen und Ganzen bietet das neue Release den Wirtschaftsbeteiligten nur Vorteile.«

Ebenso können die weiteren Verfahrenscodes F61 und F64 für eine Bevorratung und Einlagerung in ein Vorratslager verwendet werden.

Konsolidierung von Empfänger- und Endverwenderdaten:

Bisher war es in einer Ausfuhranmeldung mit mehreren Positionen nicht erlaubt, bei nur einem Empfänger bzw. Endverwender diesen auf Positionsebene zu übermitteln. In diesen Fällen waren die Angaben nur auf Kopfebene möglich. Eine Übermittlung auf Positionsebene ist künftig gestattet, wobei die Daten anschließend zollseitig konsolidiert werden. Somit werden in der Überlassung und auf dem Ausfuhrbegleitdokument die Empfänger- bzw. Endverwenderdaten ausschließlich auf Kopfebene zurückübermittelt.

Umsetzung der geänderten Anforderungen an Bedarfslieferungen:

Im Merkblatt „Ausfuhrrechtliche und außenhandelsstatistische Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge/Flugzeuge sowie an Einrichtungen auf hoher See mit Darstellung der Besonderheiten für Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung und für verbrauchsteuerpflichtige Waren“ vom Dezember 2012 wurden geänderte Anforderungen an die entsprechenden Ausfuhranmeldungen definiert. Das Merkblatt steht auf der Zoll-Homepage zur Verfügung.

Diese Anforderungen werden in die Plausibilitätsprüfungen aufgenommen. Ebenso ist das nationale Verfahren „6F0“ sowie das Land „QP“ (Hohe See) hinzugekommen.

Zulassung der A7-Bewilligung für die Nutzung durch einen direkten Vertreter:

Nun kann sich auch ein direkter Vertreter eine A7-Bewilligung ausstellen lassen und diese Bewilligung im Anschreibeverfahren (ASV) nutzen.

Führende Art des Geschäfts zulässig:

Mit ATLAS 2.1 wurde es ferner ermöglicht, die Art des Geschäfts auf Positionsebene zu übermitteln. Im IHB wurde nun ein Hinweis aufgenommen, dass es bei verschiedenen Arten des Geschäfts zulässig ist, die „führende“ (für den größten Anteil der Waren zutreffende) Art des Geschäfts auf Kopfebene anzugeben.

Einschränkungen

Neue Plausibilitätsprüfungen in Bewilligungen:

In einer Bewilligung ZA (Zugelassener Ausführer) oder VA (Vertrauenswürdiger Ausführer) ist gekennzeichnet, ob diese für eine Ausfuhr und/oder eine Wiederausfuhr (angemeldetes Verfahren 31) verwendet werden kann. Dieses Kennzeichen wird nun entsprechend in ATLAS geprüft.

Zeitraum Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes:

Bei einer Ausfuhranmeldung mit Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12 (4) AWW darf der Gestellungsbeginn nun nicht mehr in der Vergangenheit und das Gestellungsende nicht mehr als sieben Tage in der Zukunft liegen.

Rohmassenangaben:

Eine Gesamtrohmaste „0“ darf in einer Ausfuhranmeldung nur noch in den Fällen angegeben werden, in denen es sich um eine Lieferung von elektrischer Energie handelt.

Besonderheiten für Niederlassungen

Umstellung nicht rechtsfähiger Unternehmenseinheiten auf Niederlassungsnummern:

Mit ATLAS 2.1 wurden bereits die Felder „EORI“ und „Niederlassungsnummer“

aufgenommen. Nun soll ab Q2/2014 innerhalb eines Zeitraums von mehreren Jahren die Umstellung nicht rechtsfähiger Unternehmenseinheiten (nachfolgend: Niederlassungen) erfolgen. Die bisherige EORI einer Niederlassung wird ungültig und an deren Stelle die EORI des Hauptsitzes der Niederlassung zugewiesen. Als Unterscheidungsmerkmal erhält jede Niederlassung eine eigene sog. Niederlassungsnummer.

Zur Vorbereitung dieser Umstellung wird das IWM Zoll die betroffenen Unternehmenseinheiten identifizieren und sukzessive schriftlich benachrichtigen. Nach Absprache zwischen dem IWM Zoll, dem zuständigen Hauptzollamt (HZA) und dem Hauptsitz des Wirtschaftsbeteiligten erfolgt sodann der eigentliche Umstellungsprozess. Während des Umstellungsprozesses besitzen die Niederlassungen übergangsweise zwei EORI-Nummern – die „alte“ eigene EORI sowie die „neue“ EORI (EORI des Hauptsitzes + Niederlassungsnummer). Beide müssen von der Teilnehmersoftware verarbeitet werden können.

Fazit

Im Großen und Ganzen bietet das neue Release den Wirtschaftsbeteiligten nur Vorteile. Die internen Prozesse bis zum Erhalt der Überlassung dürften hierdurch kaum beeinflusst werden, da in der Ausfuhranmeldung keine weiteren Datenfelder aufgenommen wurden.



Susanne Puschke, Produktmanagerin Customs Management, AEB GmbH

ist gelernte Speditionskauffrau und seit 2002 bei der AEB tätig. Seit 2009 verantwortet sie als Produktmanagerin den Bereich Außenwirtschaft und leitet ein Entwicklungsteam.

Checkliste

zu den ATLAS-Release-Änderungen 2.2



Die nachfolgende Checkliste soll die Wirtschaftsbeteiligten bei der Vorbereitung und Umstellung auf das neue Release ATLAS Ausfuhr (AES) 2.2 unterstützen. Eventuelle Besonderheiten einer Teilnehmersoftware können hier nicht genannt werden und sollten durch die jeweiligen Softwareanbieter zur Verfügung gestellt werden.

Nutzung von Teilnehmersoftware:

Voraussetzungen:

- Die Software muss für ATLAS 2.2. durch die Zollverwaltung zertifiziert sein.
- Die Software muss vom Softwareanbieter freigegeben sein.
- Die Umstellung auf das Release 2.2 muss bis spätestens 28.04.2014 abgeschlossen sein. Eine frühere Umstellung ist von der Zollverwaltung gewünscht.

ATLAS-Kommunikation:

Der „BIN-Antrag“ (Formular 0872) ist rechtzeitig vor dem geplanten Umstellungstermin an die Bundesfinanzdirektion (BFD) Südost zu übermitteln, um die Umstellung auf das neue Release zu beantragen.

Hinweis: Wenn Sie den Nachrichtenaustausch durch einen technischen Nachrichtenübermittler durchführen lassen, z. B. bei Nutzung von Teilnehmersoftware in einem Rechenzentrum, sind Sie hiervon nicht betroffen.

Anpassung von internen Arbeitsabläufen:

Für eine reibungslose Umstellung auf das neue Release sollten sich Mitarbeiter rechtzeitig mit neuen „Usecases“ vertraut machen: z. B. Nachforschungsersuchen, Kontrollmaßnahmen, nachträgliche Ungültigerklärung. Bei Bedarf sind interne Arbeitsabläufe anzupassen.

Weiterbildung:

Stellen Sie sicher, dass die verantwortlichen Mitarbeiter mit Folgendem vertraut sind, ggf. ergänzend durch die Teilnahme an Schulungen/Seminaren:

- Release-Dokumentationen der Teilnehmersoftware,
- Verfahrensanweisung ATLAS,
- neue Nachrichten und Prozesse,
- Umsetzung der Funktionalitäten in der Software.

Niederlassungskonzept:

Vom IWM Zoll identifizierte Firmen werden bzgl. der EORI- und Niederlassungsnummern durch dieses schriftlich kontaktiert. Sie haben kein aktives „to do“ gegenüber den Zollbehörden. Bedenken Sie, dass es sich hierbei um einen längerfristigen Prozess handelt.

